

Herausgeber: Rechtsanwalt und Notar Dr. Ulrich Wessels, Präsident der Bundesrechtsanwaltskammer • Rechtsanwalt beim BGH Prof. Dr. Ekkehart Reinelt, Karlsruhe • Prof. Dr. Martin Henssler, Institut für Anwaltsrecht, Universität zu Köln • Rechtsanwältin und Notarin Edith Kindermann, Präsidentin des Deutschen Anwaltvereins • Rechtsanwalt und Notar a.D. Herbert P. Schons, Duisburg • Rechtsanwalt Norbert Schneider, Neunkirchen • Rechtsanwalt Dr. Hubert W. van Büren, Köln

Begründet von: Rechtsanwalt Dr. Egon Schneider



AUS DEM INHALT

Kolumne

„Die letzte Generation“: Helden oder Straftäter? (S. 49)

Anwaltsmagazin

Neuregelungen zum Jahresbeginn (S. 51) • Erlass des BMF zu anwaltlichen Anderkonten (S. 54) • Kritik an geplanter Video-Dokumentation von Strafprozessen (S. 55)

Aufsätze

Henssler/Sossna, Zum Zeitpunkt des Zugangs von E-Mails im Geschäftsverkehr (S. 67)

D. Fischer, Das neue Immobilienmakler-Provisionsrecht (§§ 656a-656d BGB) (S. 69)

Maaß, Einstweilige Verfügungen im Arbeitsrecht (S. 81)

Becker-Rosenfelder, Bauordnungsrecht und Drittschutz (Teil 3) (S. 89)

Rechtsprechung

BGH: Anforderungen an die Mieterhöhungserklärung nach Modernisierungsmaßnahme (S. 58)

BGH: Erneute Beurteilung durch Richterkollegium als gesetzlich zuständiger Richter (S. 61)

BAG: Initiativrecht der BR zur elektronischen Zeiterfassung (S. 63)



Allgemeines Zivilrecht

Zum Zeitpunkt des Zugangs von E-Mails im Geschäftsverkehr

Von Prof. Dr. MARTIN HENSSLER und Referent THOMAS SOSSNA, Institut für Anwaltsrecht, Universität zu Köln

Wird eine E-Mail im unternehmerischen Geschäftsverkehr innerhalb der üblichen Geschäftszeiten auf dem Mailserver des Empfängers abrufbereit zur Verfügung gestellt, ist sie dem Empfänger grundsätzlich in diesem Zeitpunkt zugegangen. Dass die E-Mail tatsächlich abgerufen und zur Kenntnis genommen wird, ist für den Zugang nicht erforderlich.

(amtlicher Leitsatz)

BGH, Urt. v. 6.10.2022 – VII ZR 895/21 (s. ZAP EN-Nr. 721/2022); Vorinstanzen: KG Berlin, LG Berlin

Inhalt

- I. Sachverhalt
- II. Entscheidung

- III. Anmerkung

I. Sachverhalt

Die Klägerin nimmt die Beklagte auf Zahlung von **Restwerklohn** in Anspruch. Im Rahmen der Korrespondenz über die Höhe der Schlussrechnung gab der anwaltliche Vertreter der Klägerin mit **E-Mail** vom 14.12.2018, **9.19 Uhr** bekannt, die Forderung aus der Schlussrechnung belaufe sich auf 14.347,23 € nebst Anwaltskosten i.H.v. 1.029,35 €. Eine **weitere Forderung werde nicht erhoben**. Knapp 40 Minuten später, um **9.56 Uhr**, erklärten die anwaltlichen Vertreter der Klägerin mit weiterer E-Mail, eine abschließende Prüfung der Forderungshöhe durch die Klägerin sei noch nicht erfolgt; die **vorangegangene E-Mail müsse unberücksichtigt bleiben**.

Am 17.12.2018 legte die Klägerin eine um weitere Positionen ergänzte Schlussrechnung vor. Demnach belief sich der Rechnungsbetrag nunmehr auf 22.173,17 €. Die **Beklagte überwies** der Klägerin am 21.12.2018 gleichwohl den **Ausgangsbetrag** von 14.347,23 € nebst Anwaltskosten. Mit der Klage macht die Klägerin den Differenzbetrag i.H.v. 7.825,94 € geltend.

II. Entscheidung

Das Kammergericht hatte die Klage abgewiesen. Die hiergegen gerichtete Revision der Klägerin blieb ohne Erfolg. Der Senat befand, zwischen den Parteien sei ein **Vergleich** nach § 779 BGB **zustande gekommen**: Im Gegenzug für die Zahlung der 14.347,23 € nebst Anwaltskosten habe die Klägerin der Beklagten **alle weiteren Forderungen erlassen** – darunter auch die nun klageweise geltend gemachte.

Mit der **ersten E-Mail** vom 14.12.2018 (9.19 Uhr) habe die Klägerin ein **Angebot** auf Abschluss eines entsprechenden Vergleichs abgegeben. Dieses Angebot habe die Beklagte durch Zahlung am 21.12.2018 **angenommen**; bis zu diesem Zeitpunkt sei die Klägerin nach § 147 Abs. 2 BGB an ihr Angebot gebunden gewesen.

Sodann war zu klären, ob die Klägerin ihren Antrag durch die zweite E-Mail um 9.56 Uhr rechtzeitig widerrufen hatte. Da der **Widerruf** nach § 130 Abs. 1 S. 2 BGB vorher oder **gleichzeitig** mit der zu widerrufenden Willenserklärung **zugehen muss**, kam es auf den genauen Zugangszeitpunkt der beiden E-Mails an. Auch eine E-Mail gehe – so der Senat – unter Abwesenden zu, wenn sie derart in Bereich des Empfängers gelangt sei, dass dieser unter normalen Verhältnissen die Möglichkeit habe, von ihrem Inhalt Kenntnis zu nehmen. Für den vorliegenden Fall, dass die E-Mail **im unternehmerischen Geschäftsverkehr innerhalb der üblichen Geschäftszeiten** auf dem Mailserver des Empfängers abrufbereit zur Verfügung gestellt werde, sei sie dem Empfänger grds. in diesem Zeitpunkt, d.h. **sofort zugegangen**. Demnach ging die zweite E-Mail der Beklagten erst knapp 40 Minuten nach dem Angebot zu, sodass der Widerruf verspätet und damit unwirksam war.

III. Anmerkung

Der Zugang einer unter Abwesenden abgegebenen Willenserklärung setzt zweierlei voraus: Die Willenserklärung muss (1.) in den **Machtbereich** des Empfängers gelangen und dieser muss (2.) unter gewöhnlichen Umständen von der Willenserklärung **Kenntnis nehmen können** (vgl. nur BGH NJW 2019, 2469, 2470 m.w.N.).

Zum Machtbereich des Empfängers gehören insb. sein **E-Mail-Server** und andere **Empfangseinrichtungen** wie Briefkasten, Anrufbeantworter und Telefaxgerät. Um in den Bereich des Empfängers zu gelangen, müssen die gesendeten Signale von der Einrichtung **vollständig** empfangen bzw. **gespeichert** werden (zum Telefaxgerät BGH NJW 2007, 2045 Rn 12). Zugangsvoraussetzung einer jeden E-Mail ist daher, dass sie auf dem Server des Empfängers gespeichert wird. Ob sie dort in den **Spam-Ordner** gelangt, ist dagegen unerheblich (zutr. LG Bonn MMR 2014, 709; a.A. OLG Hamm NJW 2022, 1822; ausf. WERTENBRUCH, JuS 2020, 481, 484).

Bislang nicht höchstrichterlich geklärt war die Frage, **wann mit der Kenntnisnahme** einer E-Mail durch den Empfänger unter gewöhnlichen Umständen **gerechnet werden kann**. Für den **unternehmerischen Geschäftsverkehr** innerhalb der üblichen Geschäftszeiten hat der BGH nun Klarheit geschaffen: Die E-Mail geht **unmittelbar in dem Zeitpunkt zu, in dem sie abrufbereit auf dem Server gespeichert** wird. Dass der Empfänger die E-Mail tatsächlich zur Kenntnis nimmt, ist nicht erforderlich (so bereits OLG München NZBau 2012, 460, 461; a.A. OLG Hamm NJW 2022, 1822). Hierdurch ist ein **rechtzeitiger Widerruf** während der Geschäftszeiten versandter E-Mail-Erklärungen **praktisch ausgeschlossen**. Bei Vergleichsverhandlungen – und generell im unternehmerischen Geschäftsverkehr – ist daher besondere Vorsicht geboten. Gleichwohl verdient die Annahme eines unmittelbaren Zugangs aus Gründen der Rechtssicherheit Zustimmung.

Wird die E-Mail hingegen zur „**Unzeit**“ außerhalb der üblichen Geschäftszeiten auf dem Server gespeichert, geht sie **erst am nächsten Werktag** zu. Maßgeblich ist erneut der Beginn der üblichen Büro- oder Geschäftszeit (zutr. OLG Düsseldorf BeckRS 2012, 5968: E-Mail nach 21 Uhr; BeckOK BGB/WENDTLAND, § 130 Rn 15).

Auf den Zugang **gegenüber Privatleuten** finden diese Grundsätze **keine Anwendung**. Von ihnen kann nicht erwartet werden, dass sie ihr privates E-Mail-Postfach ständig überwachen. Wohl aber kann eine tägliche Kontrolle der Eingänge vorausgesetzt werden, sodass von einem Zugang **regelmäßig am nächsten Tag** auszugehen ist (BeckOK BGB/WENDTLAND, § 130 Rn 15; BeckOKG/GOMILLE, § 130 Rn 75; MüKo/EINSELE, § 130 Rn 19).

Die **Darlegungs- und Beweislast** für den Zugang der E-Mail trägt derjenige, der sich auf den Zugang beruft (OLG Saarbrücken NJW 2004, 2908, 2909). Der im gegenständlichen Fall unstreitige Zugang der E-Mail lässt sich durch Vorlage einer entsprechenden **Lesebestätigung** nachweisen (BGH NJW 2014, 556 Rn 11 f.; BeckOK BGB/WENDTLAND, § 130 Rn 35).